

Bürgerinitiative an den Nationalrat der Republik Österreich

Der Nationalrat wird ersucht, die demokratischen Mitbestimmungsrechte der in Österreich lebenden EU-Bürger*innen mit denen der österreichischen Staatsbürger*innen gleichzusetzen. Insbesondere ist das aktive und das passive Wahlrecht der EU-Bürger*innen auf Bundes- und Landesebene auszubauen und ihnen ist Zugang zu den Gemeinderats-, Landtags- und Nationalratswahlen zu gewährleisten.

Begründung:

Die Notwendigkeit einer Gleichstellung der demokratischen Wahlrechte der EU-Bürger*innen beruht auf drei Perspektiven, die voneinander abhängig sind und aufeinander aufbauen.

- Legale Perspektive
- Politische Perspektive
- Gesellschaftliche Perspektive



Das Fundament bildet die normative oder legale Perspektive, die die gesetzliche Grundlage in einem Rechtsstaat abbildet. Daraus leitet sich die politische Perspektive und die Grundsätze der Demokratie in diesem Staat ab. Die oberste und damit am sichtbarsten Perspektive, bildet die Gesellschaft als ein soziales Konstrukt aller Bürger*innen und ihre Interessen, Lebensweise und Geistesverfassung ab.

Soziale und gesellschaftliche Perspektive

Im Unterschied zum Begriff „Volk“, der ausschließlich die österreichischen Staatsbürger*innen meint, bezieht sich „Bevölkerung“ auf alle im Land lebenden Personen; also auch auf Ausländer*innen mit Hauptwohnsitz in Österreich. Die Gesamtheit aller in Österreich lebenden Personen wird demnach als Einwohner*innen, Bewohner*innen, Bevölkerung oder Bürger*innen bezeichnet.

Die EU-Bürger*innen sind Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten, die sich durch das Freizügigkeitsrechts der EU in Österreich rechtmäßig aufhalten dürfen und denen bestimmte Grundrechte bereits gewährleistet wurden. EU-Bürger*innen, die sich in Österreich aufhalten, bilden eine Minderheit in der Bevölkerung.

Mit 1. Jänner 2020 leben in Österreich 757.796 Bürger*innen mit einer anderen EU-Staatsangehörigkeit¹ und machen somit 10,2% der Gesamtbevölkerung aus.

¹ Vorläufige Zahlen Statistik Austria

https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=071715 (Abruf am: 24.08.2020)

EU-Bürger*innen erwerben nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt in Österreich das Recht auf Daueraufenthalt.² Das bedeutet, dass spätestens nach fünf Jahren Aufenthalt gemäß europäischen Rechts ein anderes EU-Land als Dauerwohnsitz gelten muss.

Laut Statistik Austria leben 60 Prozent³ der ausländischen Staatsbürger*innen fünf Jahre oder länger in Österreich und rund 40 Prozent davon leben hier schon länger als zehn Jahre. Das ist mehr als eine halbe Million. Für die EU-Bürger*innen bedeutet diese Aufteilung respektiv 455.000 und 303.000 (gerundet) Menschen, die einen dauerhaften Bestandteil der inländischen Bevölkerung ausmachen.

In Wien waren Anfang 2019 beispielsweise fast 500.000 Menschen, also ca. 30% der Wiener*innen zwar in einem wahlberechtigten Alter (mind. 16 Jahre), jedoch aufgrund einer fremden Staatsangehörigkeit von Gemeinderats-, Landtags- und Nationalratswahlen ausgeschlossen. Auch an anderen demokratischen Entscheidungsprozessen wie Volksbefragungen oder Volksabstimmungen dürfen sie aktuell nicht teilnehmen.

Menschenrechtsorganisationen kritisieren immer wieder das österreichische Wahlrecht, da es einen erheblichen Teil der Bevölkerung ausschließt. Österreich gehört zu den europäischen Staaten mit den höchsten Anteilen an Einwander*innen, hat aber einen besonders restriktiven Zugang zu politischen Rechten und zur Staatsbürgerschaft. Ein großer Teil der Gesellschaft ist zwar den Gesetzen unterworfen und zahlt Steuern, ist aber von demokratischer Beteiligung ausgeschlossen. „Ohne Behebung dieses Demokratiedefizits kann von Integration nicht ernsthaft gesprochen werden“, betont Prof. Rainer Bauböck vom European University Institute⁴.

Der Ausschluss vom Wahlrecht wirkt desintegrativ. Wer nicht mitbestimmen kann, interessiert sich auch weniger für Gesellschaft und Politik. Das heißt, dass mindestens 10% der EU-Bevölkerung in Österreich kein vollkommen integrierter Teil der demokratischen Gesellschaft ist. Ihre Stimme im Bereich der Mitbestimmung wird nicht gehört und ist unbedeutend.

Politische Perspektive

Politische Partizipation ist die Beteiligung von Menschen an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen. Damit ist nicht nur die Teilnahme an Demonstrationen oder die Arbeit an Bürgerinitiativen, das Engagement für Umwelt, Tierschutz oder Menschenrechte gemeint. Politische Partizipation beinhaltet ebenso die Teilnahme an Wahlen und Volksbefragungen oder die Mitgliedschaft in Parteien und Gewerkschaften.

Das Wort Demokratie stammt aus dem Griechischen und bedeutet "Volksherrschaft". D.h. in der Demokratie ist das Volk der staatliche Souverän (die oberste Staatsgewalt) und die politischen Entscheidungen werden durch den Mehrheitswillen der Bevölkerung gefällt. Der Mehrheitswille wird

² https://www.bmi.gv.at/302/Statistik/files/2020/Niederlassungs_und_Aufenthaltsstatistik_Maerz_2020.pdf

³ <https://www.derstandard.at/story/2000105976446/1-1-millionen-in-oesterreich-ohne-wahlrecht-vertraegt-das-die>

⁴ http://www.moquehue.net/kompass_typo/index.php?id=138/
<https://www.sosmitmensch.at/site/home/article/642.html>

durch demokratische Wahlen bestimmt und legitimiert und dann durch Volksvertreter*innen umgesetzt. Dies entspricht einer repräsentativen Demokratie.

Durch den Ausschluss der EU-Bürger*innen aus dem Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts entsteht in Österreich ein enormes Demokratiedefizit im politischen System.

Ein immer größer werdender Teil der Bevölkerung ist von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen. Obwohl die EU-Bürger*innen auf kommunaler Ebene (Gemeindeebene bzw. Bezirksebene in Österreich) gemäß Artikel 40 der Charta der Grundrechte der EU⁵ wählen dürfen, sind sie von der Teilnahme an allen anderen Wahlen bzw. an anderen Mitwirkungsrechten ebenso ausgeschlossen wie Staatsangehörige eines Drittstaates.

Dieses massive Demokratiedefizit nimmt aufgrund des kontinuierlichen Wachstums der Bevölkerung sowie der restriktiven Einbürgerungsbestimmungen⁶ ständig zu. In Wien hat sich seit dem Jahr 2002 das Demokratiedefizit⁷ fast verdoppelt, von 15,9 % auf 29,5 %. Die Wahlbeteiligung der EU-Bürger*innen ist bei Bezirkswahlen um ca. 50% niedriger als bei österreichischen Staatsbürger*innen, gerade weil sie aus dem Wahlrecht auf Landtags-/Gemeinderatsebene ausgeschlossen sind.

Das bedeutet, dass ein großer Teil der Bevölkerung in der repräsentativen Demokratie Österreichs nicht repräsentiert ist. Demgemäß bildet das gesamte politische System die Interessen der EU-Bürger*innen nicht ab. Somit sind die EU-Bürger*innen für politische Vertreter*innen, wie wahlwerbende Parteien, nicht von Relevanz, da sie keine Stimme zur Erteilung von Repräsentanzbefugnis in politischen Organen (wie Nationalrat oder Landtag) haben.

Legale Perspektive

Artikel 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes⁸ lautet: "Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus."

Für das demokratische Prinzip ist jedoch grundlegend, dass die politische Freiheit aller Bürger*innen gesichert wird. Daher ist es wichtig, dass alle Entscheidungen in klar geregelten Verfahren getroffen werden. Ebenso müssen die Rechte derer gesichert werden, die in der Minderheit sind. Die politische Freiheit aller Bürger*innen soll verwirklicht und gesichert werden. Alle Bürger*innen sollen sich frei an der politischen Meinungsbildung und an Wahlen beteiligen können. Alle sollen die Möglichkeit haben, selbst politisch aktiv zu werden⁹.

Artikel 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes lautet: „ (1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“

Im Unterschied zur absoluten Menge der österreichischen Staatsbürger*innen bezeichnet der Begriff des Bundesvolkes die Teilmenge der wahlberechtigten österreichischen Staatsbürger*innen (Art. 26 B-VG). Das Bundesvolk übt mit Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen eine wesentliche Funktion in der Gesetzgebung der Republik Österreich aus. Insbesondere erfordert eine

⁵ <https://fra.europa.eu/de/eu-charter/article/40-aktives-und-passives-wahlrecht-bei-den-kommunalwahlen>

⁶ Gesetzlicher und prozessualer Natur

⁷ <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/pdf/daten-fakten-migrantinnen.pdf>

⁸ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>
(Abruf am 26.08.2020)

⁹ <https://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/GRUND/>

Gesamtänderung der Bundesverfassung eine Abstimmung des Bundesvolkes (Art. 44 Abs. 3, Art. 45 B-VG).

Der Wiener Landtag ist mit dem Versuch das Wahlrecht zu öffnen beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) gescheitert. Die Gesetzesnovelle von SPÖ und Grünen, welche ausländischen Staatsbürger*innen nach fünf Jahren Aufenthalt das Wahlrecht ermöglicht hätte, wurde 2004 vom VfGH abgelehnt. Begründung: "Das Recht geht vom Volk aus", heißt es in der Verfassung, und der Begriff des Volkes sei an die Staatsbürgerschaft geknüpft (siehe oben "Soziale Perspektive"). Folglich dürfen nur Österreicher*innen wählen, solange nicht die Verfassung geändert wird.

Bundesverfassung: „Artikel 7. (1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.“ gilt nicht für die Gesamtbevölkerung.

Laut einer europäischen Wahlrechtsstudie gehört Österreich zu jener Minderheit von 12 europäischen Staaten, in denen das Wahlrecht strikt an die Staatsbürgerschaft gekoppelt ist. Ausländerwahlrechte sind in den meisten Staaten auf kommunale Wahlen beschränkt. Eine allgemeine Erweiterung auf regionale Wahlen gibt es in Dänemark, Großbritannien, Schweden, der Slowakei und Ungarn. Als Alternative zum Ausländerwahlrecht können Einwanderer und Einwanderinnen über den Zugang zur Staatsbürgerschaft das Recht auf demokratische Beteiligung erhalten. Österreich gehört jedoch gemeinsam mit Dänemark, den baltischen Staaten, Bulgarien und Ungarn auch in dieser Hinsicht zu den restriktivsten in der EU. Die Benelux-Staaten, Finnland, Irland, Griechenland, Schweden und die Slowakei kombinieren relativ inklusive Staatsbürgerschaftsgesetze mit dem allgemeinen kommunalen Wahlrecht für Drittstaatsangehörige¹⁰.

Fast zwei Drittel (65%) der Europäer*innen halten es für nicht gerechtfertigt, dass die EU-Bürger*innen, die in einem anderen EU-Land als ihrem Herkunftsland wohnen, ihre Wahlrechte bei nationalen und Landes- Wahlen verlieren. 67% sind der Meinung, dass ausländische EU-Bürger*innen, die aktuell in einem anderen EU-Land leben, an den nationalen Wahlen des Landes teilnehmen dürfen. Eine Mehrheit von den Befragten in allen Ländern denkt so¹¹.

¹⁰ <https://www.sosmitmensch.at/site/home/article/642.html>

¹¹ https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/flash/fl_364_en.pdf